

Kinderrechte

UN Kinderrechtskonvention

Analyse von zwei Qualitätsmerkmalen in der Kindertagesbetreuung

Sicherung der Rechte der Kinder als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung neben den Qualitätsmerkmalen für den Schutz von Kindern vor Gewalt in Einrichtungen auch solche für die Sicherung der Rechte von Kindern zu etablieren
- 20. November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet
- Deutschland ist diese Konvention am 05. April 1992 mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft getreten

Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen

Die Kinderrechtskonvention ist somit ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber den Kindern in aller Welt.

54 Artikel Kinderrechtskonvention

In den 54 Artikeln der Kinderrechtskonvention sind völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards formuliert, die erreicht werden müssen, um die Würde, das Überleben, die Entwicklung und Zukunft von Kindern sicherzustellen.

Dabei liegt eine individual-rechtliche Einstellung zugrunde, dass es in erster Linie um das Kind als Persönlichkeit geht und erst an zweiter Stelle um die Familie, in welcher es eingebunden ist.

Welche Bedeutung haben nun die Rechte der Kinder für die Kindertageseinrichtungen?

Zu den Schutzrechten gehören:

- das Recht auf Nicht-Diskriminierung - Artikel 2,
- das Recht auf Schutz der Identität - Artikel 8,
- das Recht auf Schutz vor unberechtigter Trennung der Eltern - Artikel 9,
- das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre - Artikel 16,
- das Recht auf Schutz vor Kindeswohl gefährdenden Einflüssen durch Medien - Artikel 17,
- das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendungen, Misshandlungen oder Vernachlässigungen einschließlich des sexuellen Missbrauchs - Artikel 19,
- das Recht auf Schutz für Kinder, die von der Familie getrennt leben - Artikel 20,
- das Recht von Flüchtlingskindern auf Schutz und Hilfe - Artikel 22,
- das Recht für Minderheiten auf Schutz ihrer Kultur, Sprache, und Religion - Artikel 30,
- das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung - Artikel 32,
- das Recht auf Schutz vor Suchtstoffen - Artikel 33,
- das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch - Artikel 34,
- das Recht auf Schutz vor Entführung und Kinderhandel - Artikel 35,
- das Recht auf Schutz vor Ausbeutung jeder Art - Artikel 36,
- das Recht auf Schutz vor Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe sowie auf Schutz bei Freiheit entziehenden Maßnahmen - Artikel 37,
- das Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten - Artikel 38 sowie
- das Recht auf Schutz vor Strafverfahren - Artikel 40.

Förderrechte sind:

- das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls - Artikel 3,
- das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung - Artikel 6,
- das Recht auf Familienzusammenführung - Artikel 10,
- das Recht auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit - Artikel 15,
- das Recht auf Zugang zu den Medien - Artikel 17,
- das Recht auf beide Eltern und auf Kinderbetreuungsdienste - Artikel 18,
- das Recht auf Förderung von Kindern mit Behinderung - Artikel 23,
- das Recht auf Gesundheitsfürsorge - Artikel 24,
- das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit - - Artikel 26,
- das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard - Artikel 27,
- das Recht auf Bildung - Artikel 28,
- das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung sowie auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben - Artikel 31 sowie
- das Recht auf Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder - Artikel 39.

Beteiligungsrechte sind:

- das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes - Artikel 12,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe - Artikel 13 sowie
- das Recht auf Nutzung der Medien - Artikel 17

Artikel 3 steht dabei über allen Rechten und benennt das Wohl des Kindes

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2010, S.12)

Beispiele:

Artikel 2: Jede Form der Diskriminierung eines Kindes ist verboten, alle Kinder haben gleiche Rechte.

Hier werden Aussagen dazu getroffen, dass die nationale, ethnische und soziale Herkunft, die Weltanschauung der Eltern, die körperliche und psychische Verfassung der Kinder keine benachteiligten Auswirkungen für das Kind haben darf.

Artikel 6: Jedes Kind hat das angeborene Recht auf Leben und Entwicklung.

Alle Entscheidungen werden unter der Frage gestellt, was den Kindern zu einem menschenwürdigen Leben verhilft und ihre Entwicklung unterstützt. Wenn Kinder zu Hause nicht die Förderung und Betreuung erhalten, die sie benötigen, sind außerfamiliäre Betreuungsangebote zu schaffen.

Artikel 16: Jedes Kind hat das Recht auf Schutz der Privatsphäre und der Ehre.

Kinder dürfen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben ausgesetzt werden. Dies umfasst auch Eingriffe in ihren Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen ihre Ehre oder ihres Rufes

Artikel 19: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung.

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen müssen darauf achten, wo Kindern Gewalt angetan wird oder droht oder sie von Verwahrlosung bedroht werden. Wenn dies festgestellt wird, sind notwendige Schutzmaßnahmen einzuleiten. Es muss sichergestellt werden, dass in der eigenen Einrichtung keine Gewalt oder Benachteiligung vorkommt.

Artikel 27: Jedes Kind hat ein Recht auf soziale Sicherheit und die erforderlichen Lebensbedingungen.

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen müssen der Entstehung sozialer Ungleichheiten entgegenwirken und Benachteiligungen von Kindern in ihrer unmittelbaren Lebenswelt ausgleichen.

Artikel 29: Die Bildung des Kindes muss darauf gerichtet sein, die Persönlichkeit, die Begabung, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen.

Die Länder und Kommunen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungsangebote für alle Kinder ausreichend zur Verfügung stehen und mit qualifiziertem Fachpersonal ausgestattet werden

Die Kinderrechte haben also eine mehrfache Bedeutung:

für die Kinder

- die Würde und das Privatleben der Kinder werden geachtet,
- Kinder werden als Rechtssubjekte anerkannt,
- die Kinderrechte garantieren ihnen Schutz und Versorgung,
- sie machen ihren Anspruch auf Bildung und auf die für Bildungsprozesse notwendige Förderung geltend,
- sie ermöglichen Kindern Teilhabe und Mitbestimmung bei den für sie relevanten Entscheidungen.

Die Kinderrechte verhelfen den Kindern dazu, dass sie fähig werden, in Zukunft die Verantwortung für ihr Leben und diese Gesellschaft zu übernehmen.

für die Erwachsenen:

- Kinderrechte bieten eine verbindliche Maßgabe für eine kindgerechte Kinderpolitik
- ihre Umsetzung ist ein Teil der Sorge für die Zukunft und für die Sicherung einer humanen, gesunden und friedlichen Lebenswelt,
- sie veranlassen die Erwachsenenwelt zu einer dem Kind angemessenen Einstellung und Umgangsweise
- sie bieten Erwachsenen Anhaltspunkte für die Gestaltung ihrer Beziehung zu Kindern,
- sie verringern das Gefälle zwischen den Belangen von Erwachsenen und den Belangen von Kindern und bieten eine Plattform für die Umsetzung demokratischer Spielregeln,
- sie bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in pädagogischen Einrichtungen eine normative Grundlage für ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit und eine Handhabe, gegen Benachteiligungen und eine unzureichende Förderung von Kindern öffentlich vorzugehen,
- sie liefern Grundsätze und Inhalte für die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und von Demokratiefähigkeit in pädagogischen Prozessen.

Wie kommen Kinder in der Kindertageseinrichtung zu ihren Rechten?

- Kinder sind auf Erwachsene angewiesen
- Kinder müssen dabei unterstützt werden, Rechte wahr nehmen zu können
- Rechte müssen ihnen aktiv nahe gebracht, zugestanden und bekannt gegeben werden

! Erwachsenen müssen freiwillig ein Stück auf ihre Macht verzichten !

Es hängt von der erzieherischen Haltung ab, wie sich Fachkräfte mit den Kindern in Beziehung setzen und welche Beteiligungsmöglichkeiten sie ihnen eröffnen.

Beteiligung basiert auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und erfordert verlässliche Beteiligungsstrukturen. Kindern muss die Möglichkeit gegeben werden, Situationen im entdeckenden Lernen selbst zu gestalten, Lernwege selbst zu finden und auch Umwege zuzulassen.

§ 45 Abs.2 Nr. 3 SGB VIII -> 22.09.2011

Träger der Kindertageseinrichtungen sind dahingehend nachweispflichtig, dass die Rechte von Kindern in den Kindertageseinrichtungen durch die Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gesichert sind.

§ 8b SGB VIII

Träger haben einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung von Handlungsleitlinien zu Verfahren der Beteiligung von Kindern sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Kinder haben also das Recht sich über pädagogische Fachkräfte zu beschweren!

Qualitätskriterien zum Beschwerdemanagement für Kinder

Arbeitsschritte	Qualitätskriterien
1. Rechte der Kinder definieren	Die Erzieherinnen definieren für ihre Einrichtung die Rechte der Kinder, welche ihnen in der Einrichtung wichtig sind und umgesetzt werden sollen. Bei der Erstellung der Rechte soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden mitzuwirken und eigene, ihnen wichtige Rechte, zu definieren. Dazu wird mit den Kindern altersspezifisch zu den Rechten der Kinder gesprochen bzw. diese in der Alltagsarbeit mit eingebunden und erklärt.
2. Umgang mit Regel, Beschwerdemanagement eröffnen	Fachkräfte müssen die Umsetzung des Beschwerdemanagement in ihrer Kita wollen und pädagogisch gestalten. Kinder müssen wissen, welche Rechte sie im Bezug auf die Beschwerde haben, welche Verfahrenswege es gibt und wie sie diese nutzen können. Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens sowie über den Umgang bei Regelverletzungen (auch wenn Mitarbeiter Regeln verletzen) mitzuentscheiden. Die Erzieherinnen haben das Recht zu bestimmen und darauf zu achten, dass niemand verletzt oder beleidigt wird. Der Umgang mit Regelbrüchen wird mit den Kindern und allen Beteiligten diskutiert und es werden Konsequenzen festgelegt.
3. Beschwerderechte/ Beschwerdeverfahren	Die Erzieherinnen verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Erzieherinnen öffentlich äußern zu dürfen. Sie warten nicht ab, bis es ein Kind aus eigenem Antrieb schafft, eine Beschwerde vorzubringen, sondern stellen ihr eigenes Verhalten in den jeweiligen Beteiligungsgremien zur Diskussion. Mit den Kindern wird der Beschwerdeweg und der Inhalt des Beschwerderechts genau besprochen und erläutert. Die Erzieherinnen zeigen den Kindern den Weg, den sie dabei gehen können.

1. Beschwerdegremien Verfassungsorgane der Kita sind z.B. Gruppenkonferenzen, Kinderparlament, Kinderkonferenzen.
Eine Kindersprechstunde gibt einzelnen Kindern die Möglichkeit, das Gespräch mit der Leitung zu suchen. Dies sollte niederschwellig angelegt sein. Einzelgespräche in Vorbereitung des Entwicklungsgesprächs mit den Eltern, z.B. anhand der Beobachtung des Portfolios müssen geführt werden.

2. Öffentlichkeit herstellen Geklärt werden muss die Frage, wie mit den vorgebrachten Beschwerden umgegangen wird. „Für alle Beteiligte müssen die Regelungen bezüglich der zu erwartenden Abläufe, der in Kenntnis gesetzten Personen und die Konsequenzen einer Beschwerde nachvollziehbar, transparent und verbindlich sein. Alle Beschwerden müssen ernst genommen und bearbeitet werden“. ¹ Vertrauen, Akzeptanz und Verlässlichkeit sind herzustellen. Die Erzieherinnen sind bemüht, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Kinder direkt an sie wenden können.

3. Umgang mit Beschwerde Reflexion der Beschwerde im Team und pädagogisch gestalten Auswirkungen auf den weiteren Alltag in der Kindertageseinrichtung festlegen. Die Auswirkungen auf Grund der Beschwerden müssen spürbar sein und dürfen nicht unter den Teppich gekehrt werden. Eventuelle Änderungen müssen in der Konzeption Berücksichtigung finden. Mit den Kindern werden gemeinsam die Veränderungen besprochen bzw. wie dies zukünftig im Alltag umgesetzt werden soll.

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm Anfrage/ Aufnahmeverfahren	Ausgabe (Output)
MA	L	QM			
x	x	x	§ 45 SGB VIII, Ertelung BE, UN Kd. Rechts- Konvention, Bundeskinderschutz gesetz Konzeption, Rechte vereinbaren	Partizipation-/Beschwerdeverfahren für Kinder in der Kita 	Kita-Verfassung, Bundeskinderschutzg esetz RU Kinderrechte, Kinderrechte in der Kita veröffentlichen, Eltern informieren
x	x	x	Regeln vereinbaren und aufstellen		Kindern Bedeutung erklären, Abstimmung zu den Regeln Bekanntgabe der Regeln (Aushänge)
x	x		Anwesenheit der Erzieher/Leitung		Zugänglichkeit der Beschwerdewege sicherstellen Darstellung/Bespreche n des Beschwerdeweges (Protokoll)
x	x		Kita Verfassung Kinderrat		Umgang mit Beschwerde festlegen (Zeitraumen)
			Öffentliche Darstellung der Mitglieder der Gremien,		Gremien Kinderversammlung,
x	x	x	Auswirkungen auf Konzeption /inhaltlichen Arbeit betrachten		Evaluation und Umsetzung in der Praxis, Berücksichtigung im weiteren Kita Alltag
Legende: MA: Mitarbeiterin L: Leitung QM Qualitätsmanagementbeauftragter					